



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED], geb.: 1972,
2. [REDACTED] geb.: 2001,

zu 2:
gesetzlich vertreten durch

zu 1 und 2 wohnhaft: '

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers,
Schwanthalerstr. 12, 80336 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 2636260-423.

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für
Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Richter Heinzeller als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2005

am 11. November 2005

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. 11. 2003 wird in Nr. 3, außerdem in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die nach eigenen Angaben am ' 1972 in Kabul (Klägerin zu 1) bzw. am 2001 in München (Kläger zu 2) geborenen Kläger sind afghanische Staatsangehörige sunnitischen Glaubens und paschtunischer Volkszugehörigkeit.

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 21. 11. 2003 (- 2636260-423 -) in den Ziffern 3 und 4 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, das Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz des Bevollmächtigten der Kläger vom 4. 11. 2005 wurde die Klage begründet. Zwischenzeitlich sei ein weiteres Kind der Klägerin zu 1) im Bundesgebiet geboren. Hierbei handele es sich um den am ' 2004 geborenen Sohn Der Ehemann der Klägerin zu 1), ' a. lebe ebenfalls als Flüchtling im Bundesgebiet. Im Übrigen wird auf den Schriftsatz vom 4. 11. 2005 verwiesen.

Der jüngere Sohn der Klägerin zu 1), ; und der Ehemann der Klägerin zu 1), , befinden sich ebenfalls im asylgerichtlichen Verfahren (anhängig beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Verfahren Nr. M 23 K 04.52215 und Nr. M 23 K 04.50723).

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Durch Beschluss vom 18. 10. 2005 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Am 11. 11. 2005 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Gerichtsaktes, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten, und auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Die Klägerin zu 1) reiste nach eigenen Angaben am 21. 1. 2001 von Islamabad kommend auf dem Luftweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 31. 1. 2001 Asylantrag. Für den in München geborenen Kläger zu 2) stellte die Klägerin zu 1) als gesetzliche Vertreterin am 19. 9. 2001 Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem jetzigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 5. 2. 2001 führte die Klägerin zu 1) zur Begründung des Asylantrages im Wesentlichen aus, sie habe ihr Heimatland verlassen, weil die Taliban, als diese nach Kabul gekommen seien, die Klägerin zu 1) gehindert hätten, als Lehrerin Kinder zu unterrichten. Zwar habe sie versucht, die Lehrtätigkeit zuhause fortzusetzen, was sie aber auch nicht gedurft hätte. Die Klägerin zu 1) habe ihre berufliche Ausbildung nicht fortführen können und sie habe sich als Frau nicht frei bewegen können. Das habe sie am meisten belastet.

Mit Bescheid vom 21. 11. 2003, zugestellt laut Postzustellungsurkunde am 26. 11. 2003, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG 1990. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Kläger einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 4. 12. 2003, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 5. 12. 2003, erhoben die Kläger Klage und beantragten zuletzt

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Verfahrensgegenstand ist nur die Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen.

Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG; der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist, soweit er angefochten wurde, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, weshalb er insofern aufzuheben ist (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Da vorliegend die letzte mündliche Verhandlung am 11. 11. 2005 durchgeführt worden ist, ist folglich die zum 1. 1. 2005 geänderte Rechtslage maßgeblich. Damit finden in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen (jetzt Abschiebungsverboten) nicht mehr die - mit Ablauf des 31. 12. 2004 außer Kraft getretenen - §§ 51, 53, 54 AuslG 1990, sondern die - zum 1. 1. 2005 in Kraft getretenen - §§ 60, 60 a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

1. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG). Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG); für längere Aussetzungen bedarf es zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§§ 60 a Abs. 1 S. 2 i.V.m. 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht zu (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 19. 12. 2000 - 1 B 165/00 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 2). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 21. 12. 1994 - 2 BvL 81/92 -, NVwZ 1995, 781 = EZAR 043 Nr. 7 = InfAuslR 1995, 251; BVerwG, Urf. v. 19. 11. 1996 - 1 C 6/95 -, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685 = InfAuslR 1997, 193). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die

Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde.

Im Falle der Kläger ist ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegeben. Ein genereller Abschiebestopp oder ein vergleichbarer Schutz besteht nicht, obwohl eine extreme allgemeine Gefahrenlage für Afghanistan derzeit anzunehmen ist.

a) Im Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylVfG) existiert kein rechtsverbindlicher Erlass, der den Ausländerbehörden eine Abschiebung afghanischer Flüchtlinge zwingend verbietet.

Der nach bayerischer Erlasslage bestehende Abschiebungsschutz ist entfallen. Gemäß Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. 7. 1998 in der Fassung vom 8. 2. 1999 wurden Duldungen von vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Mit IMS vom 22. 12. 2003 wurde die Geltungsdauer des Rundschreibens vom 17. 7. 1998 in der Fassung der ersten Ergänzung vom 8. 2. 1999, zuletzt geändert mit IMS vom 23. 6. 2003, bis zum 1. 7. 2004 verlängert, und zwar unter Bezugnahme auf Nr. 2. 3. 8 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR, Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. 11. 2001 – Nr. B III 2-155-9-33 – AllMBI Nr. 12/2001, Seite 634 f.). Eine weitere, ausdrückliche Verlängerung der Geltungsdauer des Rundschreibens vom 17. 7. 1998 in der Form eines IMS ist nicht erfolgt. Demzufolge ist gemäß Nr. 2. 3. 8 OR der Erlass nach Ablauf der Befristung am 1. 7. 2004 außer Kraft getreten. Dass es nach dem 22. 12. 2003 eine ausdrückliche Verlängerung des Abschiebestopp-Erlasses gibt, behauptet auch die Beklagte nicht. Wenn es diese aber nicht gibt und eine Verlängerung ausdrücklich bis 1. 7. 2004 ausgesprochen war, dann gibt es eben im gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinen Abschiebestopp-Erlass mehr. Insbesondere bedarf es zum Außerkrafttreten keiner

Weisung, die ausdrücklich eine bereits ohnehin durch Zeitablauf obsolet gewordene Weisungslage noch einmal aufhebt. Eventuelle mündliche Äußerungen aus dem Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, dass der Abschiebungsstopp über den 1. 7. 2004 hinaus Fortgeltung habe, sind rechtlich irrelevant, weil sie weder formal wie inhaltlich die Anforderungen der Organisationsrichtlinien erfüllen können. Ebenso wenig ist in dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. 6. 2004 eine rechtlich verbindliche Verlängerung des Abschiebestopps zu sehen. Es enthält keine Bezugnahme auf Nr. 2. 3. 8 OR, eine Befristung im Sinne dieser Bestimmung fehlt. Auch kann eine unbefristete Verlängerung dem Ministeriumsschreiben vom 28. 6. 2004 nicht entnommen werden. Davon ausgehend, dass der Freistaat Bayern sich an die von ihm erlassenen Organisationsrichtlinien hält, ist die Äußerung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nicht einer Interpretation zugänglich, die mit Nr. 2. 3. 8 OR nicht in Einklang stünde. Denn danach muss die für einen vorübergehenden Zweck erforderliche Regelung - wie es bei einem Abschiebestopp der Fall ist - befristet werden. Gegen die Annahme, dass das IMS vom 28. 6. 2004 den Willen zum Ausdruck bringt, die bisherige - Nr. 2. 3. 8 OR beachtende - „Erlasspraxis“ in dem Sinne einer verbindlichen, unbefristeten Verlängerung des Abschiebestopps zu ändern - was wie eben ausgeführt rechtlich überhaupt nicht zulässig wäre -, spricht darüber hinaus die in dem Schreiben hergestellte Verknüpfung zwischen vorläufiger Verfahrensweise und den Ergebnissen der Innenministerkonferenz vom 7./8. 7. 2004. Entgegenstehende Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München zu der hier zu entscheidenden Frage im jetzt maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich nach dem Auslaufen des ursprünglich bestehenden Abschiebestopp-Erlasses mit Ablauf des 1. 7. 2004 (siehe oben) existieren nicht. Auch die zeitlich am wenigsten weit zurückliegende einschlägige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München (Beschl. v. 25. 6. 2004 - 6 ZB 04.30549 -; nach diesem Zeitpunkt sind bis zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylVfG erheblichen Zeitpunkt - soweit ersichtlich - nur noch vier Entscheidungen zu Verwaltungstreitsachen nach dem Asylverfahrensgesetz hinsichtlich Afghanistan ergangen (Beschl. v. 27. 7. 2004 - 6 ZB 04.30635 -, Urt. v. 14. 7. 2005 - 6 B 98.33657 -

, Beschl. v. 2. 8. 2005 - 6 ZB 04.30509 - sowie Beschl. v. 5. 9. 2005 - 6 ZB 05.30670 -), die sich jedoch mangels Entscheidungserheblichkeit nicht zu der Frage des Abschiebestopp-Erlasses äußern) fiel noch in den zeitlichen Geltungsbereich des Abschiebestopp-Erlasses und trifft deswegen zu der hier zu entscheidenden Frage, ob nach dem 1. 7. 2004 ein Abschiebestopp-Erlass besteht (was nicht der Fall ist, siehe oben), überhaupt keine Aussage. Dass ein Abschiebestopp nicht (mehr) besteht, ergibt sich im Übrigen ausdrücklich und zweifelsfrei aus dem IMS vom 4. 5. 2005, wonach „in den nächsten Wochen“ mit der Rückführung begonnen werden soll. Schließlich ergibt sich auch aus dem IMS vom 3. 8. 2005 eindeutig, dass ein allgemeiner Abschiebestopp nicht mehr besteht, vielmehr heißt es dort (unter II. Rückführungsgrundsätze, 1. Allgemeines), dass „Rückführungen nach Afghanistan in überschaubarer Größenordnung nunmehr möglich sind“. Zwar enthält das IMS vom 3. 8. 2005 unter I. eine Bleiberechtsregelung in Form einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG; demzufolge ist der Personenkreis, der hierunter fällt, nicht von einer Abschiebung bedroht, weshalb diese Personengruppe in einem Gerichtsverfahren einen Schutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht erfolgreich geltend machen könnte. Die Kläger fallen allerdings nicht unter diese in dem IMS vom 3. 8. 2005 näher umschriebene Personengruppe. Weiterhin unterscheidet das IMS vom 3. 8. 2005 zwischen den Personen, die vorrangig zurückzuführen sind und den Personen, deren Rückführung keinen Vorrang genießt und stellt jeweils Grundsätze für die aufenthaltsrechtliche Behandlung dieser Personengruppen auf. Danach ist zunächst zu konstatieren, dass eine Auslegung des IMS vom 3. 8. 2005 in Richtung einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG hinsichtlich von Personen, die unter die Gruppe der vorrangig Zurückzuführenden fallen, ersichtlich ausscheidet. Im Gegenteil soll dieser Personenkreis möglichst sofort zurückgeführt werden, Duldungen können nur noch ganz kurzfristig (im Regelfall höchstens für einen Monat) erteilt werden. Weiterhin ist aber auch hinsichtlich von Personen, die unter die Gruppe der nicht vorrangig zurückzuführenden afghanischen Staatsangehörigen fallen, eine Auslegung der insoweit im IMS vom 3. 8. 2005 enthaltenen Anordnungen nicht möglich, die eine Anordnung i.S.v. § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG darstellte

(anders für die allerdings im Wortlaut etwas abweichende hessische Erlasslage Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 13. 10. 2005 - 8 UE 1274/04 -, InfAuslR 2006, 36, wonach für die Gruppe der nicht vorrangig Zurückzuführenden derzeit von einer Anordnung i.S.v. § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG auszugehen sei, was in der Konsequenz das Bestehen einer verfassungswidrigen Schutzlücke ausschließt). Denn zwar wird prognostiziert, dass mit Rückführungen afghanischer Staatsangehöriger, die unter die für diese Gruppe aufgestellten Kriterien fallen, aus Kapazitätsgründen frühestens in 2006 wird begonnen werden können. Diesen Personen kann eine Duldung mit einer Laufzeit von zunächst höchstens sechs Monaten erteilt werden. Jedoch steht diese Regelung unter dem Vorbehalt (vgl. S. 5 des IMS) der begrenzten Rückführungskapazitäten. Wörtlich heißt es dort: „Im Hinblick auf die begrenzten Rückführungskapazitäten muss die Rückführung von Personen, deren Rückführung keinen Vorrang genießt, zunächst zurückgestellt werden.“ Daraus folgt, dass beim Eintritt des zwar, wie zuzugeben ist, unwahrscheinlichen, aber ersichtlich nicht unmöglichen Falles, dass sich die Rückführungskapazitäten im Laufe der Zeit als weniger begrenzt als derzeit angenommen entwickeln, ohne weiteres auch eine früher als jetzt angenommene Rückführung des Personenkreises der nicht vorrangig Zurückzuführenden möglich sein kann, zumal wenn bei den durch die Ausländerbehörden erteilten Duldungen mit der auflösenden Bedingung der Möglichkeit der Rückführung gearbeitet wird, was das IMS nicht etwa ausschließt und was nach der Erfahrung des Gerichts tatsächlich geschieht. Insgesamt weist demzufolge das IMS vom 3. 8. 2005 auch bezüglich des Personenkreises, dessen Rückführung keinen Vorrang genießt, keine für die Auslegung als Regelung i.S.v. § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG erforderliche Verbindlichkeit auf.

b) Die Kläger wären bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der dort gegebenen Verhältnisse auch einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt, die ihre Abschiebung bei verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verbietet (vgl. BVerwG, Ur. v. 8. 12. 1998 - 9 C 4/98 -, BVerwGE 108, 77 = DVBl 1999, 549 = InfAuslR 1999, 266).

Die Existenz einer derartigen extremen Gefahrenlage ist mittels einer Gesamtschau der allgemeinen Lage im betreffenden Staat und der persönlichen Situation des Ausländers zu beurteilen. Bei der zu beurteilenden Gefahrenlage ist grundsätzlich auf eine landesweite Gefährdung abzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. 10. 1995 - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324 = NVwZ 1996, 199 = InfAuslR 1996, 149; Urt. v. 8. 4. 1997 - 1 C 12/94 -, BVerwGE 104, 210 = NVwZ 1997, 1112 = InfAuslR 1997, 416). Im Falle von Afghanistan dürfte derzeit allerdings nur eine Abschiebung nach Kabul überhaupt in Betracht kommen (Zur Lage in anderen Gebieten Afghanistans vgl. Gutachten Dr. Danesch an das Bayerische Verwaltungsgericht München vom 31. 5. 2005, ab S. 15 letzter Absatz bis S. 17). Auch die Beklagte geht im Bescheid davon aus, dass allenfalls eine Ausreise oder Rückführung nach Kabul in Betracht kommt (vgl. S. 11 letzter Absatz bis S. 13 dritter Absatz des Bescheides). Fälle, in denen eine Rückkehr in andere Landesteile auch nur ernsthaft in Betracht gezogen würde, sind dem Gericht nicht bekannt. Im Falle der Kläger ergibt die Gesamtschau von allgemeiner Lage und persönlicher Situation, dass eine extreme Gefahrenlage besteht.

Die Gefährdung der Rechtsgüter muss im Falle des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht von staatlicher Seite ausgehen oder diesem zuzurechnen sein (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 17. 10. 1995 a.a.O.). Jedoch wäre die Feststellung einer extremen Gefahrenlage dann ausgeschlossen, wenn ein schutzbereiter und -fähiger Staat oder eine entsprechende staatsähnliche Gewalt vorhanden wäre. Eine staatliche oder staatsähnliche Gewalt, die bereit und in der Lage wäre, den Klägern Schutz zu gewähren, besteht derzeit in Afghanistan nicht (so z. B. auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 28. 4. 2005 - 5a K 2728/98.A -; Urt. v. 11. 11. 2004 - 5a K 3631/95.A -; VG Saarland, Urt. v. 14. 7. 2005 - 6 K 22/05.A -; VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 7. 3. 2005 - 5 K 2326/04.NW -; VG Berlin, Urt. v. 5. 3. 2004 - 33 X 251.03 -, juris; in diese Richtung, wenn auch im Ergebnis offen gelassen, etwa OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20. 3. 2003 - 20A 4270/97.A -, juris; vgl. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 18. 7. 2005 - A 2 K 11626/03 -, juris; offengelassen neuerdings auch von BVerwG,

Urt. v. 1. 11. 2005 - 1 C 21/04 -, insbesondere S. 12/13 UA). Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des bestehenden Machtapparates. Die Machtgebilde müssen stabil sein, wobei es entscheidend auf die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell auf etwaige äußere Gefährdungen ankommt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand hat. Neben dem Zeitfaktor können ferner Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Regierung entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Je zahlreicher und gewichtiger solche Herrschaftsexklaven sind, umso eher kann dies bei der gebotenen prognostischen Bewertung die tatsächliche Territorialgewalt und damit die staatliche oder staatsähnliche Qualität der Regierung in Frage stellen (BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 - 9 C 20/00 -, NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353). Nicht entscheidend für die Annahme einer staatlichen oder staatsähnlichen Herrschaftsorganisation sind die Legitimität der Machtausübung, die Akzeptanz durch alle oder eine Mehrheit der Gewaltunterworfenen, die Willkürfreiheit der Herrschaft, die Beachtung von menschenrechtlichen Mindeststandards, die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, organisatorische und rechtliche Formen, Einrichtungen und Institutionen der Herrschaftsmacht sowie zivilisatorische Errungenschaften der Daseinsvorsorge. Entscheidend ist vielmehr, ob eine de-facto Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von hinreichender Stabilität errichtet hat (sog. Schutz- und Gewaltmonopol im Innern) (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a.a.O.).

Auf der Grundlage der dargestellten Überlegungen besteht in Afghanistan derzeit keine staatliche oder staatsähnliche Herrschaftsmacht (anders Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Urt. v. 14. 7. 2005 a.a.O., S. 7 des Entscheidungsumdrucks: Zwar fehle es in Afghanistan an einer das gesamte Land überspannenden staatlichen Gewalt, in Teilbereichen bestünden aber staatsähnlich strukturierte „Herr-

schaften“, die schutz- und verfolgungsmächtig seien; offengelassen dagegen von dem BVerwG, Urt. v. 1. 11. 2005 a.a.O.).

Die etwa bis zu den Angriffen der Vereinigten Staaten von Amerika Ende 2001 bestehende quasi-staatliche Herrschaft der Taliban besteht seit eben diesen Angriffen nicht mehr. Wenngleich die Taliban insbesondere im Süden und Südosten von Afghanistan bereits wieder im Begriff sind, Strukturen zu bilden und - wie aus den Medien allgemein bekannt - durch terroristische Anschläge auf sich aufmerksam machen, sind belastbare Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung ihrer vorherigen Herrschaft nicht erkennbar (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. 6. 2005; so im Ergebnis auch Hessischer VGH, Beschl. v. 6. 2. 2003 - 3 A 17/00 -; Urt. v. 10. 2. 2005 - 8 UE 185/02.A -, EZAR-NF 067 Nr. 1 = ZAR 2005, 169).

Nach Einschätzung des Gerichts übt aber auch die derzeitige Regierung unter Präsident Hamid Karsai keine staatliche Gewalt in Afghanistan aus. Zwar wird Präsident Karsai von der internationalen Staatengemeinschaft unterstützt und gefördert; die völkerrechtliche Anerkennung sowie die Gebietsherrschaft nach außen sind jedoch nicht ausschlaggebend. Die erforderliche Gebietsgewalt im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit im Innern des Landes liegt trotz der Bildung der Übergangsregierung im Dezember 2001, ihrer Bestätigung durch die sog. Loya Jirga im Juni 2002, der am 9. 10. 2004 erfolgten Präsidentschaftswahl, der am 18. 9. 2005 abgehaltenen Parlamentswahl sowie des Einsatzes der Schutztruppen der International Security Assistance Force (ISAF) zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) nicht vor. Das ergibt sich aus der Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel.

Die Sicherheitslage hat sich, trotzdem die Regierung von Präsident Karsai nun bereits seit geraumer Zeit amtiert, landesweit - auch in jüngster Zeit - nicht verbessert, in mancher Hinsicht sogar verschlechtert.

Nimmt man den Raum Kabul zunächst von den Betrachtungen aus, lässt sich diagnostizieren, dass landesweit eine de-facto Gebietsgewalt eindeutig nicht vorliegt. Die Regierung Karsai besitzt zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol. Sie ist nicht einmal ansatzweise in der Lage, sich in den einzelnen Landesteilen gegenüber den sog. Warlords (Kriegsfürsten, Lokalherrschern, Stammesfürsten) durchzusetzen. Eine Herrschaftsgewalt besteht insofern allenfalls auf dem Papier (vgl. die Afghanische Verfassung vom 26. 1. 2004), nicht jedoch nach den tatsächlichen Verhältnissen, auf die es aber ankommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a.a.O.). Das ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem: In den verschiedenen Landesteilen Afghanistans herrschen jeweils Kriegsfürsten, die sich teilweise sogar ihre eigenen staatsähnlichen Organisationen geschaffen haben. Diese Herrscher kontrollieren ihre jeweiligen Territorien, unterhalten eigene Armeen und bewaffnete Sicherheitskräfte und zum Teil sogar Privatgefängnisse, gegen welche die Zentralregierung jedenfalls bislang nichts unternommen hat. Diese Lokalfürsten und nicht die Zentralregierung sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht vom 23. 9. 2004; Danesch, Gutachten an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004). Bislang ist es der Regierung Karsai nicht gelungen, den Einfluss dieser Lokalfürsten zurückzudrängen und ihren eigenen Einfluss auf das gesamte Land oder einen hinreichenden Teil desselben auszudehnen. Der Einfluss der Zentralregierung ist in zahlreichen Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden (Lagebericht S. 19). Die Zentralregierung ist nicht in der Lage, Weisungen oder Anordnungen zu erlassen, die in den einzelnen Territorien befolgt werden (vgl. Danesch, Gutachten an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004 mit zahlreichen Beispielen). In den verschiedenen Landesteilen herrschen lokale Machthaber (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 10. 2002 an das VG Bayreuth), die den Ordnungsanspruch der Zentralregierung nicht anerkennen und sich ihrem Einfluss entziehen. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Juni 2005 halten die Kämpfe zwischen militärischen und politischen Rivalen in den Landestei-

len weiter an (Lagebericht, Seite 13 ff.). Dies schließt Stammesfehden ein, die unter anderem für paschtunisch geprägte Gebiete im Süden typisch sind. Im Nordwesten kommt es immer wieder zu Kämpfen und erheblichen Spannungen besonders in den Provinzen Samangan, Jowzjan, Balkh, Saripal und Faryab (die Hauptakteure sind hier Jamiat-e Islami, Jumbesh-e Milli und Hezb-e Wahdat). Die dem Milizenführer Hekmatyar zugerechneten Kräfte sind vor Allem im Osten des Landes wieder verstärkt aktiv (Lagebericht, a.a.O.). Im Westen des Landes kam es vor allem zwischen den Gefolgsleuten des Herater Gouverneurs Ismael Khan und des früheren Gouverneurs Gul Agha zu Kämpfen, die im August 2004 eskalierten. Im Süden, Südosten und Osten tragen radikal - islamistische Kräfte gleichfalls zur Destabilisierung der Lage bei. Dort finden ständig Kämpfe zwischen US-Sondereinheiten und Truppen der Karzai-Regierung auf der einen und Kräften der Taliban und Al-Qaida auf der anderen Seite statt (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 15).

Die Regierung Karsai ist - weder eigenständig noch durch Unterstützung seitens der ISAF - nicht im Ansatz in der Lage, diese Kämpfe zu unterbinden. Es sind - soweit ersichtlich - keine Begebenheiten bekannt, bei denen sich lokale Warlords gegenüber der Zentralregierung auf Grund von deren Macht gebeugt hätten. Das zeigt, dass nicht die Regierung Karsai die dominierende Kraft in Afghanistan ist, sondern in den jeweiligen Territorien die einzelnen Warlords. Die Annahme einer durch die Zentralregierung ausgeübten Staatsgewalt ergibt sich auch nicht daraus, dass etliche der sog. Warlords Kabinettsmitglieder der Regierung Karsai sind bzw. den meisten lokalen Herrschern von Präsident Karsai offizielle Posten übertragen wurden und sie somit in den Staatsapparat eingebunden sind. Denn diese Maßnahmen erfolgten in erster Linie, um der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber ein Bild der Geschlossenheit zu vermitteln. Tatsächlich unterstützen die Lokalherrscher trotz ihrer formalen Mitarbeit im Kabinett bzw. in Wahrnehmung sonstiger Ämter die Regierung Karsai nicht beim Aufbau einer Staatsgewalt im ganzen Land. Vielmehr gebrauchen sie ihre Mitarbeit in der Zentralregierung zur Durchsetzung ihrer

eigenen Interessen in ihren jeweiligen Territorien. Daher stellt sich die Zentralregierung als ein in hohem Maße inhomogenes Gebilde dar. Von einer echten Einbindung der Lokalherrscher in das Kabinett unter Anerkennung des gemeinsamen Ziels des Aufbaus und der Durchsetzung der Regierungsgewalt im ganzen Land kann nicht gesprochen werden. Eine Zusammenarbeit der Lokalherrscher mit Karsai findet insoweit nicht oder allenfalls in geringem Maße statt, nämlich dann, wenn eigene Interessen der Lokalherrscher tangiert sind (vgl. Danesch, Gutachten an Sächsisches Oberverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004). Eine einheitliche Willensbildung innerhalb der Zentralregierung, die Voraussetzung wäre für den Beschluss und die Durchsetzung von Maßnahmen, welche die Macht der einzelnen Lokalherrscher in Frage stellen, findet demnach nicht statt. Die von den Lokalherrschern zumindest zum Teil abgegebenen Loyalitätsbekundungen zu Gunsten der Regierung Karsai ändern hieran nichts. Denn da es sich hierbei lediglich um Lippenbekenntnisse handelt, eine tatsächliche Loyalität aber nicht vorhanden ist, sind diese formalen Akte unerheblich. Es kommt vielmehr - wie oben ausgeführt - auf die faktische Durchsetzungsfähigkeit einer Regierung an, an der es hier aber fehlt.

Andererseits kann nicht in einem oder mehreren einzelnen Landesteilen eine staatliche oder quasi-staatliche Herrschaftsmacht eines oder mehrerer Lokalherrscher angenommen werden. Zwar ist für eine staatsähnliche Herrschaftsmacht weder erforderlich, dass sie das gesamte Staatsgebiet erfasst, noch dass sie die einzige auf dem Staatsgebiet existierende Gebietsgewalt ist (BVerwG, Beschl. v. 26. 1. 1999 - 9 B 655/98 -, NVwZ 1999, 544 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 202 = InfAuslR 1999, 283). Allerdings üben in Afghanistan zahlreiche Lokalherrscher in bestimmten Territorien Macht aus, so dass die jeweils territorial begrenzte Macht nicht auf nur eine überschaubare Zahl von wenigen Lokalherrschern verteilt ist, die das gesamte Land oder einen Großteil davon unter ihrer Kontrolle haben. Deswegen kann nicht von einem Herrschaftsgefüge in einem territorial abgrenzbaren Kernterritorium gesprochen werden, was für dieses oder jenes Gebiet zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht führen würde. Erkenntnisse darüber, dass einzelne Regionen als

eigenständige Landesteile von Afghanistan angesehen würden, gibt es nicht. Abgesehen davon würde es aufgrund von Stammesfehden rivalisierender Herrscher (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. 6. 2005) in der Mehrzahl dieser Gebiete an einem Mindestmaß der für die Annahme einer Staatsgewalt erforderlichen Stabilität fehlen.

Nach Überzeugung des Gerichts liegen die Voraussetzungen nicht vor, um Kabul als ein von der Zentralregierung Karsai beherrschtes Kernterritorium im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 10. 8. 2000 - 2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAuslR 2000, 521) anzuerkennen.

Zwar erscheint es bereits fraglich, ob es für die Annahme einer Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit genüge, dass wenigstens im Raum Kabul eine ausreichende Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Denn angesichts der räumlichen Ausdehnung des Großraums Kabul im Vergleich zum restlichen Afghanistan erscheint es als sehr fraglich, ob diesbezüglich von einer staatlichen Herrschaftsmacht in einem Kernterritorium gesprochen werden kann.

Dies kann jedoch offen bleiben, da nicht einmal für den Raum Kabul eine ausreichende eigenständige Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Jedenfalls bislang hat die Regierung Karsai kein Herrschaftsgefüge von hinreichender Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung errichten können. In seiner Stellungnahme vom 23. 9. 2004 gegenüber dem Sächsischen Obergericht hat das Deutsche Orient-Institut ausgeführt, dass die Zentralregierung unter ihrem Präsidenten Karsai weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol besitzt, und zwar nicht einmal in Kabul selbst. Dort stütze sich die Macht des Präsidenten vor allen Dingen auf die International Security Assistance Force (ISAF), die es der Regierung ermögliche, „nach außen als Regierung aufzutreten“ (Deutsches Orient-Institut a.a.O., Seite 2). Im Raum Kabul ist die Sicherheitslage gleichfalls „fragil“. Es kommt teilweise zu Übergriffen von Polizei- und Sicherheitskräften (Lagebericht a.a.O., Seite 12). Typischerweise begehen Gruppen von Angehörigen

der Sicherheitskräfte bewaffnete Raubüberfälle (Lagebericht a.a.O.). Die Zahl der Kindesentführungen hat sich erhöht (Lagebericht a.a.O.). Folter und willkürliche Verhaftungen sind übliche Praktiken, um Geld zu erpressen (amnesty international, Jahresbericht 2004). Insgesamt ist die Kriminalität enorm angewachsen: Allabendlich kommen in Kabul Dutzende Menschen ums Leben. Täglich werden Hunderte von Einbrüchen und Diebstählen gemeldet. Die Regierung ist selbst in der Hauptstadt nicht in der Lage, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 14/15). Auch das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 21. Juni 2005 sogar „für frühere Bewohner“ Kabul nur in Teilen als „ausreichend sicher“ erachtet (Lagebericht, S. 12). Hinzu kommt, dass die ISAF-Schutztruppen nicht dem Befehl der Regierung Karsai unterstehen und ihr Handeln daher dieser nicht zugerechnet werden kann. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schutz durch die internationalen Truppen entfällt, würde der Schutz und damit verbunden der Rest an Herrschaftsgewalt, den die Regierung Karsai von den ISAF-Schutztruppen ableitet, zusammenbrechen.

Weil eine schutzbereite und -fähige staatliche oder staatsähnliche Gewalt gegenwärtig in Afghanistan nicht existiert (vgl. dazu ausführlich die obigen Nachweise), sind Auslandsafghanen und Rückkehrer - über den praktisch landesweit herrschenden Zustand allgemeiner und weitgehender Rechtlosigkeit hinaus – typischer Weise Opfer von Plünderungen, Entführungen und Gelderpressungen (vgl. VG Wiesbaden Beschl. v. 21. 11. 2003 - 7 E 2304/03.A -; VG Dresden, Urt. v. 18. 11. 2003 - A 7 K 30988/2 -; Bayerisches Verwaltungsgericht München, Urt. v. 24. 1. 2005 - M 23 K 03.52000 -). Landesweit wird über etliche Fälle von Plünderungen und Erpressungen von Geld berichtet, wobei Opfer häufig Binnenvertriebene und Rückkehrer sind, von denen angenommen wird, dass sie über finanzielle Ressourcen und/oder Rückkehrbeihilfen verfügen (Lagebericht a.a.O., Seite 14).

Die allgemeine Lage in Afghanistan einschließlich des Großraums Kabul ist katastrophal. Funktionierende Verwaltungsstrukturen fehlen; es kann auch nicht von

einem nur ansatzweise funktionierenden Justizwesen gesprochen werden (Lagebericht a.a.O., Seite 5). Der praktisch landesweit bestehende Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen ist nicht überwunden (Lagebericht a.a.O., Seite 9). Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes findet das Fehlen eines funktionierenden Justizwesens seinen Ausdruck durch eine Vielzahl meist unerkannt bleibender Menschenrechtsverletzungen oder landesweiten Streitigkeiten um illegal besetzte Privatgrundstücke und Wasserquellen, wobei Opfer typischer Weise Rückkehrer sind (Lagebericht a.a.O.); insbesondere in Kabul gibt es häufig entsprechende Vorfälle (so ausdrücklich im Lagebericht auf S. 9). Lösegelderpressungen und Entführungen sind nahezu an der Tagesordnung, ihnen fallen oft Frauen zum Opfer (Lagebericht, a.a.O.).

Kabul wurde nach der Vertreibung der Taliban von ca. 1,5 Millionen Flüchtlingen, insbesondere bäuerlichen Familien aus dem paschtunischen Süden und Osten Afghanistans, die dort angesichts der Kriegsfolgen keine Existenzmöglichkeit mehr für sich sahen, geradezu überrannt (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 12). Die dort tätigen Hilfsorganisationen können der Hilfesuchenden kaum Herr werden (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 12). Sogar für junge Rückkehrer ist die Aussicht, Arbeit zu finden, angesichts einer Arbeitslosenquote von über 70 bis 80 Prozent gering. Selbst wenn man sich beispielsweise als Bauarbeiter verdingen kann, reicht der tägliche Verdienst von 3 bis 4 Dollar (120 bis 150 Afghani) nicht einmal für die täglichen Grundnahrungsmittel - Brot, Tee und Mehl - geschweige denn Miete oder Fahrgeld (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 13).

Neben den Gefährdungen, denen der Einzelne in Afghanistan wegen der instabilen politischen Lage ausgesetzt ist (vgl. hierzu ausführlich oben), sind zu den extremen Gefahren für Leib und Leben auch solche zu zählen, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens (insbesondere Nahrungs- und Heizmittel) entstehen, denn auch ein derartiger Mangel kann die Existenz der Betroffenen in lebensbedrohlicher Weise gefährden (VGH Baden-

Württemberg, Beschl. v. 17. 3. 1997 - 11 S 3301/96 -, NVwZ 1997, Beilage Nr. 5, 33 = InfAuslR 1997, 259 = VBIBW 1997, 310; VG Freiburg, Beschl. v. 26. 11. 1996 - 10 K 2396/96 -, NVwZ-Beilage 1997, 30). Dabei ist zur Bejahung einer insoweit, d.h. mangels ausreichender Lebensgrundlagen, bestehenden extremen allgemeinen Gefahrenlage nicht erforderlich, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebungszielstaat eintreten (BVerwG, Beschl. v. 26. 1. 1999 - 9 B 617/98 -, NVwZ 1999, 668 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 14 = InfAuslR 1999, 265). Von einer Unterversorgung der Bevölkerung in Afghanistan in dem eben beschriebenen Sinn ist derzeit auszugehen. Zwar hat sich nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes die Versorgungslage in den großen Städten „grundsätzlich verbessert“, wegen mangelnder Kaufkraft könnten hiervon jedoch „längst nicht alle Bevölkerungsschichten“ profitieren; in anderen Gebieten sei die Versorgungslage weiterhin nicht zufriedenstellend bis unzureichend (Lagebericht a.a.O., Seite 27). Eine Delegation der Organisation „Pro Asyl“, die sich Anfang November 2004 für eine Woche in Afghanistan aufhielt, stellte fest, dass die Stadt Kabul angesichts ihrer völlig überforderten Infrastruktur bei nunmehr über drei Millionen Bewohnern weder eine inländische Fluchtalternative noch eine zumutbare Option für Rückkehrer ist, weil es „an allem“ mangelt: An bezahlbarem Wohnraum, Trinkwasser und ausreichender Gesundheitsversorgung (Presseerklärung vom 12. 11. 2004). Wenngleich die UNHCR zur Unterbringung der Flüchtlinge auf den Kabul umgebenden Hügeln Zeltlager aufgebaut hat, so fehlt doch jegliche sonstige Infrastruktur. Ohne Rücksicht auf die traditionellen Moralvorstellungen werden Männer, Frauen und Kinder in den Notunterkünften „zusammengepfercht“ (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 13). Durch die in den Lagern herrschenden Verhältnisse sind Konflikte bis hin zum Mord vorprogrammiert (vgl. Gutachten Dr. Danesch, ebda.). Die hygienischen Verhältnisse sind katastrophal. In den Ruinen der ganzen Stadt sind Slumsiedlungen aus Lehmhütten entstanden (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 14). Lebensmittelpreise und Mieten sind in Kabul inzwischen auf astronomische Höhen gestiegen. Ein Grund dafür ist die Anwesenheit der ca. 24.000 ausländischen Helfer

aus den USA, Kanada, Japan und Europa, die Gehälter zwischen 10.000 und 15.000 Dollar monatlich beziehen. Deswegen sind Mieten wie Preise für die Güter des täglichen Bedarfs derart hoch, dass sie für die Bevölkerung nicht mehr bezahlbar sind (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, a.a.O.).

Hiervon abgesehen wird die medizinische Versorgung vom Auswärtigen Amt als völlig unzureichend erachtet - selbst in Kabul sei keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben (Lagebericht, a.a.O.; vgl. hierzu auch VG Frankfurt a. M., Urt. v. 29. 6. 2004 - 5 E 6407/03.A(V) -: Medizinische Versorgung ist auch in Kabul nahezu unmöglich) - sowie auf Seite 27 des Lageberichts vom 21. 6. 2005 ausgeführt, dass Afghanistan zu den Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeit in der Welt zähle und die Lebenserwartung der afghanischen Bevölkerung etwa 45 Jahre betrage.

Das Überleben der Kläger ist darüber hinaus deswegen gefährdet, weil es Einzelnen in Afghanistan nicht möglich ist, sich den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. Bayerisches Verwaltungsgericht München, Urt. v. 25.11. 2003 - M 23 K 03.51400 -). Derzeit ist es Rückkehrern praktisch unmöglich, sich in Afghanistan eine Existenz aufzubauen (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, S. 12).

Eine Versorgung von Rückkehrern in Afghanistan, insbesondere auch in Kabul, ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch nicht ansatzweise sichergestellt. Eine ausreichende Mindestversorgung, um überhaupt überleben zu können, ist nach den ausführlich dargestellten Erkenntnissen allenfalls für Rückkehrer, die auf einen zur Hilfe bereiten Familienverband zurückgreifen können, einigermaßen sichergestellt (vgl. hierzu auch Lagebericht S. 27 letzter Absatz). Denn soziale Sicherungssysteme existieren in Afghanistan nicht (so ausdrücklich der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. 6. 2005, S. 27), die soziale Absicherung wird vielmehr von Familienverbänden und -clans übernommen. Insbesondere Rückkehrer aus dem westlich geprägten Ausland stoßen auf große Schwierigkeiten (Lagebericht, S. 27; vgl. zur Situation der Flüchtlinge auch S. 28). Da Arbeit nicht vorhanden ist (vgl. die obigen

Nachweise) und Hilfsleistungen von Hilfsorganisationen für Rückkehrer insbesondere aus dem europäischen Ausland in der Regel kaum erreichbar sind (vgl. Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, S. 12 letzter Absatz), ist ein Rückkehrer zwingend auf Hilfe von Angehörigen angewiesen. Für den Asylkläger, der keine Angehörigen in Kabul und dessen näherer Umgebung hat bzw. der dies glaubhaft machen kann, ist angesichts dessen, dass ansonsten keinerlei Existenzmöglichkeit besteht und die insofern entstehende Notlage im Falle einer zwangsweisen Rückführung lebensbedrohende Ausmaße annehmen würde (vgl. Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, S. 15), eine Rückkehr daher derzeit unzumutbar.

Jedenfalls im Falle der Kläger kann nicht davon ausgegangen werden, dass für sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf Grund der geschilderten sehr schwierigen Lage das zum Überleben notwendige Existenzminimum gesichert ist. Zwar hat die Klägerin zu 1) früher in Kabul gelebt. Dies allein dürfte den Klägern aber nicht viel nützen. Vielmehr kommt es nach der oben dargestellten Lage darauf an, ob im Falle einer Rückkehr ein unterstützungsbereiter Familienverband vorhanden ist. Das ist vorliegend nicht sichergestellt. Dabei bleiben die Angehörigen, die in dem Ort Mazar-e-Scharif in der Provinz Wardak leben (vgl. die Angaben der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung, Sitzungsprotokoll S. 2) außer Betracht. Eine Rückkehr dorthin ist unter den in Afghanistan herrschenden Verhältnissen derzeit nicht zumutbar (vgl. die obigen ausführlichen Nachweise) und wird den Klägern auch von der Beklagten nicht angesonnen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein ausreichend unterstützungsfähiger Familienverband in Kabul und Umgebung vorhanden ist, ist hier die Besonderheit zu berücksichtigen, dass es sich bei den Klägern um Angehörige einer Familie mit zwei minderjährigen Kindern handelt. Neben dem Ehemann der Klägerin zu 1), (vgl. Verfahren Nr. M 23 K 04.50723), befindet sich auch ein weiteres Kind der Klägerin zu 1) und ihres Ehemannes, (vgl. Verfahren Nr. M 23 K 04.52215), im Bundesgebiet. Ob nun ein Überleben einer Familie mit zwei minderjährigen Kindern selbst beim Vorhandensein eines entsprechend großen unterstützungsfähigen Familienverbandes auch in Kabul

nach den dortigen Umständen überhaupt als gesichert angesehen werden könnte, kann offen bleiben. Denn jedenfalls ist ein solcher Familienverband vorliegend nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Die Klägerin zu 1) hat nach eigenen Angaben, die insoweit glaubhaft erscheinen, an Angehörigen in Afghanistan noch ihre etwa 80-jährige Mutter. Aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist die Angabe der Klägerin, keine weiteren Angehörigen in Afghanistan zu haben, hinreichend glaubhaft gemacht, da insoweit nichts ersichtlich ist, das Anlass zu begründeten Zweifeln oder weiteren Nachforschungen gibt. Nach den oben ausführlich geschilderten Verhältnissen in Afghanistan und insbesondere auch in Kabul liegt auf der Hand, dass die Mutter der Klägerin zu 1) - angesichts des Umstandes, dass diese etwa 80 Jahre alt ist, bestehen bereits durchgreifende Zweifel daran, dass die Kläger überhaupt messbare Hilfeleistungen von der Mutter der Klägerin zu 1) erwarten können - keinen ausreichend unterstützungsfähigen Familienverband darstellt. Die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid (S. 13 dritter Absatz) sind insofern schlicht unsinnig, da verwandtschaftliche Beziehungen der Klägerin zu 1) mit Ausnahme ihrer Mutter (dazu siehe die soeben gemachten Ausführungen) nicht ersichtlich sind. Ebenso bleibt im Dunkeln, welche Kontakte aus ihrer früheren Berufstätigkeit der Klägerin zu 1) bei ihrer „Wiedereingliederung“ eine Hilfe sein sollen, abgesehen davon, dass angesichts der derzeitigen Lage in Afghanistan derartige allenfalls lose Kontakte, so sie überhaupt bestehen, keine ausreichende Hilfestellung vermitteln könnten. Daher bleibt es dabei, dass jedenfalls ohne die Unterstützung durch einen Familienverband, der hierzu auch in der Lage ist, ein Überleben für die Kläger auch in Kabul derzeit nicht möglich ist.

Angesichts der geschilderten Umstände lässt sich auf eine extreme Gefährdungslage schließen, die in Anbetracht der verfassungsmäßigen Werteordnung des Grundgesetzes eine Abschiebung nach Afghanistan derzeit verbietet (Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG; Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).

2. Die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids war nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO insoweit aufzuheben, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden (§ 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1.
Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.